

MICROSOFT AUTHORISED REFURBISHER (MAR) PROGRAMM

LIZENZVERTRAG ÜBER AUFRÜSTUNG UND NEUINSTALLATION

Dieser MAR-Lizenzvertrag über Aufrüstung und Neuinstallation (der Vertrag oder MAR-Vertrag) wird zwischen dem Refurbisher (die Einrichtung/das Unternehmen, die/das in dem Online-Registrierungsformular als Refurbisher benannt ist) und MS (wie in Anlage A definiert) mit Wirkung ab dem Datum geschlossen, an dem er von MS durch Erklärung gegenüber dem Refurbisher angenommen wird, sofern die Annahmeerklärung innerhalb von 60 Kalendertagen nach Unterzeichnung durch den Refurbisher erfolgt (Wirksamkeitsdatum).

MS beabsichtigt, gewisse Microsoft-Software zur Installation auf qualifizierten PCs zur Verfügung zu stellen, die an berechnigte Spendenempfänger vergeben werden.

Der Refurbisher (Aufrüster) wünscht, als Microsoft Authorised Refurbisher (MAR) tätig zu werden und PCs aufzurüsten und mit bestimmter darauf installierter Microsoft-Software an berechnigte Spendenempfänger zu liefern.

Der Refurbisher und MS vereinbaren Folgendes:

1 Definitionen

Begriffe, die in diesem Vertrag verwendet werden, haben entweder die in **Anlage A** festgelegten Bedeutungen oder die Bedeutungen, die an anderer Stelle in diesem Vertrag definiert sind.

2 Lizenz

2.1. Lizenzgewährung. MS erteilt dem Refurbisher eine nicht ausschließliche, beschränkte Lizenz zur:

(a) Installation einer Kopie der Betriebssystemsoftware Microsoft Windows auf jedem aufgerüsteten PC. Der Refurbisher darf Microsoft Windows XP Professional jedoch nur auf einem aufgerüsteten PC installieren, an dem bereits ein COA für Microsoft Windows XP angebracht ist.

(b) Installation einer Kopie der anderen Microsoft Software auf jedem aufgerüsteten PC. Der Refurbisher darf Microsoft Office XP Standard jedoch nur auf aufgerüsteten PCs installieren, die entweder an eine berechnigte Wohltätigkeitsorganisation oder einen von MS speziell anerkannten Spendenempfänger abgegeben werden, und

(c) Abgabe von aufgerüsteten PCs mit der installierten Software und dem/den angebrachten MAR COA(s) ausschließlich an berechnigte Spendenempfänger.

Alle hier nicht ausdrücklich gewährten Rechte bleiben MS vorbehalten.

2.2. Bestellung von MAR COAs. Der Refurbisher bestellt die MAR COAs vom MAR-Administrator oder einem anderen von MS gegebenenfalls von Zeit zu Zeit zu diesem Zweck benannten Unternehmen. Der Refurbisher bezahlt an den MAR-Administrator die Verwaltungsgebühr, wie diese definiert ist. MS behält sich das Recht vor, Verfahrensregeln zur Bestellung der MAR COAs vorzugeben (z.B. Mindest- oder maximale Bestellmengen, Nachweis des Bedarfs durch Bericht über die Nutzung von bestimmten Prozentsätzen des Bestands etc.).

2.3. Installations- und Abgabebeschränkungen einschließlich Spendenvereinbarung.

(a) Der Refurbisher wird:

- (i) bestätigen, dass jeder gelieferte Computer den Anforderungen der Definition qualifizierter PC entspricht;
- (ii) jeden qualifizierten PC aufzurüsten;

- (iii) die Software auf jedem aufgerüsteten PC vor der Abgabe technisch auf fachmännische Art und Weise und in Übereinstimmung mit den Installationsanweisungen auf der MAR-Website installieren;
- (iv) vor der Abgabe des aufgerüsteten PCs das MAR COA dauerhaft an einer gut sichtbaren Stelle auf der Außenseite des Gehäuses anbringen. Falls der aufgerüstete PC ein Original-Echtheitszertifikat von einer früheren Softwareinstallation aufweist, bringt der Refurbisher das MAR COA neben, nicht über dem Originalzertifikat an;
- (v) einen aufgerüsteten PC, auf dem er die Software installiert hat, ausschließlich an einen berechtigten Spendenempfänger abgeben oder anderweitig übertragen; dies kann den Erstversand über einen Dritten beinhalten, der die Auswahl und Belieferung berechtigter Spendenempfänger unterstützt, vorausgesetzt, der Refurbisher haftet gegenüber MS für die Handlungen und Unterlassungen des Dritten wie für eigene Handlungen oder Unterlassungen; und
- (vi) die Spendenvereinbarung in Form von **Anlage B** an berechnigte Spendenempfänger auf auffällige Weise abgeben. Die Spendenvereinbarung muss in der Verpackung jedes aufgerüsteten PCs abgegeben werden.

(b) Übertragungsverbot. Soweit in diesem Vertrag oder in einem anderen Vertrag mit MS oder deren verbundenen Unternehmen nicht ausdrücklich gestattet, darf der Refurbisher keine Softwaremedien (z.B. Disketten oder CDs), sonstige Microsoft-Softwareprodukte, Endbenutzer-Lizenzverträge, Echtheitszertifikate, Produkthandbücher oder sonstige Microsoft-Komponenten oder -Dokumentationen für die Software oder sonstige Microsoft-Softwareprodukte abgeben oder übertragen.

(c) Außer wie in Ziffer 2.3(d) festgelegt und mit Ausnahme der Original-Echtheitszertifikate von früheren Softwareinstallationen (d.h. vorhandene Echtheitszertifikate), wird der Refurbisher sämtliche Microsoft-Softwaremedien und Dokumentation für Microsoft-Software, die der Refurbisher in Zusammenhang mit gelieferten oder gespendeten qualifizierten PCs erhalten hat, sowie alle sonstigen Microsoft-Softwaredokumentationen, die der Refurbisher von den Lieferanten oder Spendern der qualifizierten PCs erhalten hat, vernichten.

(d) Der Refurbisher ist gemäß Ziffer 2.3(c) dieses Vertrages nicht zur Weitergabe oder Vernichtung von Softwaredokumentation verpflichtet, die zu einem Nicht-Betriebssystem-Produkt von Microsoft, das auf einem qualifizierten PC installiert ist, gehört, soweit der Lieferant oder Spender dieses qualifizierten PCs sich für eine gültige Übertragung jenes Produkts und der zugehörigen Softwaredokumentation direkt auf den berechtigten Spendenempfänger entschieden hat. Eine derartige Übertragung eines Nicht-Betriebssystem-Produkts von Microsoft direkt von einem Lieferanten oder Spender auf den berechtigten Spendenempfänger erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Übertragungsbestimmungen, die in dem jeweiligen Endbenutzer-Lizenzvertrag und/oder in den sonstigen Lizenzbestimmungen, die jenem Softwareprodukt beiliegen, enthalten sind. Der Refurbisher darf eine derartige Übertragung erleichtern, indem er das gelieferte oder gespendete Nicht-Betriebssystem-Produkt von Microsoft ausschließlich von gültigen, von dem Lieferanten oder Spender überlassenen Medien auf dem aufgerüsteten PC neu installiert, wobei Folgendes vorausgesetzt wird: Der Refurbisher (i) stellt dem berechtigten Spendenempfänger sämtliche Medien und Dokumentationen zur Verfügung, die den gelieferten oder gespendeten Nicht-Betriebssystem-Produkten von Microsoft beiliegen, und (ii) beachtet sämtliche sonstigen Bestimmungen über die Übertragung, die in dem Endbenutzer-Lizenzvertrag und/oder in den sonstigen Lizenzbestimmungen, die jenem Produkt beiliegen, festgelegt sind.

(e) Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich gestattet, darf der Refurbisher keine anderen Microsoft-Softwareprodukte als die Software installieren, abgeben oder anderweitig übertragen.

(f) Der Refurbisher darf keine aufgerüsteten PCs mit Software an unberechtigte Spendenempfänger abgeben.

3 Zusätzliche Verpflichtungen und Bestätigungen des Refurbishers

3.1 Refurbisher-Status. Der Refurbisher erklärt und gewährleistet MS, dass er ein berechtigter Refurbisher ist. Der Refurbisher bestätigt, dass er Zugang zum World Wide Web hat.

3.2 Der Refurbisher erhält keinesfalls und hat auch keinesfalls Anspruch auf den Erhalt von Lizenzgebühren im Zusammenhang mit der beschränkten Erlaubnis zur Installation und Weitergabe der Software, die ihm von MS im Rahmen dieses Vertrages erteilt worden ist.

3.3 Der Refurbisher trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um jede unerlaubte Weitergabe, Vervielfältigung oder Piraterie der Software oder der MAR COAs zu verhindern. Der Refurbisher darf das MAR COA nicht durch andere Mittel oder Wege erhältlich machen. Der Refurbisher wird sämtliche MAR COAs an einem sicheren Ort aufbewahren; unbenutzte oder beschädigte MAR COAs wird er an den MAR-Administrator zurückgeben. Der Refurbisher hat die Sicherheitsanforderungen in **Anlage C** einzuhalten. Des Weiteren wird der Refurbisher bei Ablauf oder Kündigung dieses Vertrags alle nicht benutzten MAR COAs sowie sämtliche Softwaremedien an den MAR-Administrator zurückgeben und sämtliche nicht zurückgegeben oder zuvor nicht berichteten MAR COAs angeben. Der MAR-Administrator wird kein Geld für zurückgegebene Gegenstände erstatten.

3.4 Für den Schutz kommerziell wertvoller Handelsgeheimnisse von MS, Microsoft Corporation und deren verbundenen Unternehmen darf der Refurbisher die Software nicht zurückentwickeln (Reverse Engineering), decompilieren oder disassemblieren, es sei denn, das anwendbare Recht erlaubt dies ohne die Möglichkeit eines vertraglichen Ausschlusses, dann allerdings nur in dem durch das anwendbare Recht ausdrücklich gestatteten Umfang. Der Refurbisher bestätigt, dass Informationen über die Interoperabilität der Software mit anderen Produkten problemlos verfügbar sind.

3.5 Der Refurbisher bestätigt, dass MS nicht verpflichtet ist, dem Refurbisher oder den berechtigten Spendenempfängern Supportdienste für die Software zur Verfügung zu stellen, und dem Refurbisher oder den berechtigten Spendenempfängern diese Dienste auch nicht zur Verfügung stellen wird.

3.6 Der Refurbisher erklärt sich mit den besonderen Verpflichtungen und/oder Bestätigungen, wie unten definiert, einverstanden.

4 Erforderliche Aufzeichnungen und Berichterstattung

4.1 Aufzeichnungen. Der Refurbisher ist verpflichtet, alle Tätigkeiten, die er im Zusammenhang mit der Aufrüstung qualifizierter PCs und der Installation von Software zur Weitergabe auf aufgerüsteten PCs an berechnete Spendenempfänger in Übereinstimmung mit diesem Vertrag ausführt, ausführlich zu dokumentieren und diese Aufzeichnungen ständig zu aktualisieren. Die Aufzeichnungen müssen zumindest die unter Ziffer 4.2 und in den Spendenvereinbarungen angegebenen Informationen enthalten.

4.2 Berichte. Der Refurbisher übermittelt MS auf deren Anfrage oder monatlich, sofern MS dies verlangt, schriftliche Berichte, die diese Informationen enthalten, insbesondere Einzelheiten und Zahlen hinsichtlich:

- (i) aufgerüsteter PCs, die unter diesem Vertrag vergeben werden, einschließlich deren durchschnittlicher Anforderungen;
- (ii) Software-Titel und -Versionen, die unter diesem Vertrag installiert und vergeben werden;
- (iii) berechtigter Spendenempfänger;
- (iv) MAR COAs und
- (v) bereits vorhandener COAs für Microsoft Windows XP von aufgerüsteten PCs, auf denen Microsoft Windows XP Professional installiert wird.

MS kann diese Berichtskriterien jederzeit ändern und eine Website für die elektronische Berichterstattung einrichten.

5 Prüfungen

MS oder ein von MS ernannter Vertreter können während der Laufzeit dieses Vertrages und für die Dauer von einem (1) Jahr nach Vertragsende zu angemessenen Zeiten regelmäßige Prüfungen oder Inspektionen der Einrichtungen, Bücher und Aufzeichnungen des Refurbishers bezüglich der Anschaffung oder Aufrüstung der qualifizierten PCs oder der Installation oder Weitergabe der Software auf aufgerüsteten PCs im Rahmen dieses Vertrages durchführen, um die Richtigkeit der vom Refurbisher abgegebenen Erklärungen und Berichte sowie die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages durch den Refurbisher zu bestätigen. Diese Prüfungen oder Inspektionen werden während normaler Geschäftszeiten mit oder ohne Vorankündigung durchgeführt. Der Refurbisher hat die Gebühren im Zusammenhang mit Abweichungen oder Unvollständigkeiten (z.B. Verwaltungsgebühren bei berechtigten Spendenempfängern und angemessene Lizenzgebühren bei nicht berechtigten Spendenempfängern) zu bezahlen. MS trägt die Kosten dieser Prüfungen oder Inspektionen; sollte sich jedoch herausstellen, dass die MS bereits erteilten Informationen erheblich abweichen oder unvollständig sind, muss der Refurbisher für alle Kosten der Prüfung oder Inspektion aufkommen. Eine erhebliche Abweichung oder Unvollständigkeit liegt vor, wenn mindestens drei Prozent (3%) der MS bereits mitgeteilten Daten unzutreffend sind und zum Nachteil von MS von den tatsächlichen Daten abweichen, die in der Prüfung oder Inspektion festgestellt wurden. Wenn es sich bei dem Refurbisher um eine Regierungseinrichtung einschließlich eines Bezirks öffentlicher Schulen handelt, müssen alle diese Kosten zunächst durch eine von Microsoft gegen diese Regierungseinrichtung erhobene Klage festgestellt werden.

6 Vertraulichkeit

Beide Parteien werden, wie gesetzlich zulässig, die Bestimmungen dieses Vertrages vertraulich behandeln. Der Refurbisher wird alle nicht-öffentlichen Informationen von MS, die ihm von MS offen gelegt wurden, vertraulich behandeln (z.B. Lizenzverhandlungen, Vertragsbestimmungen, Unternehmensrichtlinien, Geschäftspraktiken oder Know-how). Sofern eine Offenlegung gesetzlich oder gerichtlich erforderlich ist, ist eine Offenlegung unter Berücksichtigung aller Ausnahmen sowie aller Gesetze über Handelsgeheimnisse zulässig.

7 Keine Gewährleistung; Ausschluss von Schadenersatz.

Im größtmöglichen durch das anwendbare Recht zugelassenen Umfang erkennt der Refurbisher an, dass die Software den berechtigten Spendenempfängern vorbehaltlich der Bestimmungen der jeweiligen Spendenvereinbarung bereitgestellt wird, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Ausschlüsse desjenigen Inhalts, dass die Software WIE BESEHEN ohne Gewährleistungen irgendeiner Art bereitgestellt wird. Der Refurbisher darf keine Zusicherungen oder Gewährleistungen bezüglich der Software im Namen von MS, deren verbundenen Unternehmen oder Lieferanten abgeben.

Im größtmöglichen durch das anwendbare Recht zugelassenen Umfang schließt MS hiermit alle ausdrücklichen, konkludenten oder gesetzlichen Zusicherungen, Gewährleistungen und Garantien aus, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf konkludente Gewährleistungen und Garantien in Bezug auf Handelsüblichkeit, zufrieden stellende Qualität, Eignung für einen bestimmten Zweck, Eigentum, ungestörte Nutzung, Interoperabilität, Verfügbarkeit und Nichtverletzung von Rechten Dritter. Der Refurbisher ist damit einverstanden, dass weder MS noch deren verbundene Unternehmen verpflichtet sind, für die Kopien der Software, die gemäß diesem Vertrag auf aufgerüsteten PCs installiert sind, Produktsupportleistungen zu erbringen.

Im größtmöglichen durch das anwendbare Recht zugelassenen Umfang sind MS oder deren verbundene Unternehmen oder Lieferanten gegenüber dem Refurbisher, den berechtigten Spendenempfängern oder den Kunden oder verbundenen Unternehmen des Refurbishers in keinem Fall haftbar für irgendwelche direkten, indirekten, zufälligen oder speziellen Schäden oder für Folgeschäden welcher Art auch immer, einschließlich ohne Einschränkung Schadenersatz für entgangenen Gewinn, Geschäftsunterbrechung, Verlust von geschäftlichen Informationen und dergleichen, die aus diesem Vertrag oder der Verwendung der Software oder der Tatsache, dass die Software nicht verwendet werden kann, entstehen, selbst wenn auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten unabhängig davon, ob die Haftung auf Vertragsverletzung, unerlaubte Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), verschuldensunabhängige Haftung, Verstoß gegen den wesentlichen Zweck, Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen, wesentliche Vertragsverletzung oder dergleichen zurückzuführen ist.

Sofern Fahrlässigkeit oder eine Verletzung dieses Vertrages seitens Microsoft zu Verlusten oder Schäden des Refurbisher beitragen, die durch diesen Vertrag nicht rechtsgültig ausgeschlossen werden können, ist MS im vollen durch das anwendbare Recht zugelassenen Umfang haftbar für jegliche vom Refurbisher erlittenen Verluste oder Schäden bis höchstens zu dem Betrag der Haftungsgrenze oder dem vom Refurbisher an MS in Verbindung mit diesem Vertrag gezahlten Betrag, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Sofern MS eine unter einem Gesetz bestehende konkludente Gewährleistung oder Garantie verletzt, die durch diesen Vertrag nicht rechtsgültig geändert oder ausgeschlossen werden kann, ist MS Haftung im durch das Recht zugelassenen Umfang nach Wahl von Microsoft beschränkt auf erneute Lieferung der Software oder Medien oder Zahlung für deren erneute Lieferung.

Der Refurbisher verpflichtet sich, keine Klage gegen verbundene Unternehmen und Lieferanten von MS im Hinblick auf einen Sachverhalt zu erheben, der in dieser Ziffer 7 in deren Namen ausgeschlossen ist, und der Refurbisher entschädigt MS für alle Kosten, Ausgaben und Schäden, die die verbundenen Unternehmen von MS erleiden, wenn gegen diese Verpflichtung verstoßen wird.

8 Freistellung

Wenn es sich bei dem Refurbisher nicht um eine Regierungseinrichtung handelt, gelten die folgenden Bestimmungen:

Der Refurbisher verpflichtet sich, MS und deren Niederlassungen und Lieferanten in allen Gerichtsverfahren zu verteidigen und von jeglichen Ansprüchen schadlos zu halten und davon freizustellen, die sich aus der Aufrüstung der qualifizierten PCs oder aus der Weitergabe und/oder Installation von Software auf aufgerüsteten PCs durch den Refurbisher oder anderweitig aus der Verletzung oder angeblichen Verletzung seiner Verpflichtungen oder Zusicherungen aus diesem Vertrag durch den Refurbisher ergeben. Der Refurbisher haftet gegenüber MS für Handlungen von Dritten, auf die sich der Refurbisher bei der Auswahl und Belieferung berechtigter Spendenempfänger verlässt, soweit solche Handlungen, würden sie von dem Refurbisher getätigt, diesen Vertrag verletzen würden.

Wenn es sich bei dem Refurbisher um eine Regierungseinrichtung einschließlich eines Bezirks öffentlicher Schulen handelt, gelten die folgenden Bestimmungen:

Der Refurbisher ist verantwortlich für sämtliche Kosten oder Schäden, die bei einer von Microsoft gegen diese Regierungseinrichtung erhobenen Klage festgesetzt werden, welche sich aus einer Klage gegen MS, deren Niederlassungen oder Lieferanten ergibt, auf die die vorstehende Freistellungsverpflichtung Anwendung findende, wenn es sich bei dem Refurbisher nicht um eine Regierungseinrichtung handelte.

9 Laufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag beginnt am Wirksamkeitsdatum und endet am Enddatum. Er kann nach schriftlichem Vertrag zwischen den Parteien zu diesem Zeitpunkt und zu jedem folgenden 31. Dezember für ein Jahr verlängert werden. MS oder der Refurbisher können diesen Vertrag mit einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich ohne Angabe von Gründen kündigen. Im Fall einer Vertragsverletzung durch den Refurbisher kann MS diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Bei Beendigung erlöschen die in diesem Vertrag gewährten Rechte; die Verpflichtungen des Refurbishers aus den Ziffern 3 bis 12 haben jedoch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus Bestand. Soweit für die Umsetzung der Kündigungsbestimmungen dieses Vertrags notwendig, verzichtet jede Partei auf ein ihr zustehendes Recht oder eine der anderen Partei möglicherweise obliegende Verpflichtung, jetzt oder künftig unter einem anwendbaren Gesetz oder sonstigen Regelung die Zustimmung, den Beschluss, die Entscheidung oder das Urteil eines Gerichts zu beantragen oder einzuholen, um diesen Vertrag zu kündigen.

10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand.

Dieser Vertrag unterliegt dem definierten anwendbaren Recht mit Ausnahme der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und wird nach diesem Recht ausgelegt. Die Parteien stimmen hiermit der in dem Abschnitt Anwendbares Recht angegebenen Zuständigkeit der Gerichte für Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag zu. Die nachfolgend angegebene Rechtswahl, Wahl der Streitbeilegung und Gerichtsstandswahl hindert die Parteien nicht daran, vorläufigen Rechtsschutz in Bezug auf (i) eine Verletzung von Urheberrechten/gewerblichen Schutzrechten, (ii) eine Verletzung von Vertraulichkeitsverpflichtungen oder (iii) die Vollstreckung oder die Anerkennung eines Urteilsspruchs oder eines Beschlusses bei einem zuständigen Gerichtsstand zu beantragen.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf von 1980 (UN-Kaufrecht) finden auf diesen Vertrag keine Anwendung.

Der Refurbisher stellt sicher, dass die ihm obliegende Erfüllung dieses Vertrages nicht gegen geltende Gesetze und Vorschriften verstößt. Sollte ein zuständiges Gericht einzelne Bestimmungen dieses Vertrages für undurchsetzbar halten, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt und vollständig wirksam.

11 Schlussbestimmungen.

11.1 Dieser Vertrag begründet kein Franchise-, Partnerschafts-, Joint Venture-, Vertretungs- oder Anstellungsverhältnis zwischen den Parteien.

11.2 Jede Weitergabe und Nutzung der Software darf nur aufgrund einer Lizenz erfolgen. MS autorisiert keine Software oder einzelnen Softwarebestandteile zur öffentlichen Freigabe oder öffentlichen Verbreitung oder für den Exklusivverkauf im Sinne der Urheberrechtsgesetze, in denen diese (oder ähnliche) Begriffe bestimmt werden.

11.3 Nach Unterzeichnung durch den Refurbisher und MS wird durch diesen Vertrag (einschließlich der Anlagen) die Vertragsbeziehung zwischen dem Refurbisher und MS abschließend geregelt, womit er an die Stelle aller früheren oder zeitgleichen Abreden tritt. Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, bedürfen Änderungen dieses Vertrages zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind im Namen des Refurbishers und von MS von jeweils ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern beider Parteien zu unterzeichnen.

11.4 Der Verzicht auf die Geltendmachung von Rechten bei Vertragsverletzungen ist nicht als Verzicht bei früheren, gleichzeitigen oder späteren Vertragsverletzungen anzusehen, und jeder Verzicht auf die Geltendmachung von Rechten bei einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages oder bei einzelnen Vertragsverletzungen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform und ist von einem bevollmächtigten Vertreter der verzichtenden Partei zu unterzeichnen.

12 Unterschrift.

Zur Unterzeichnung dieses Vertrages muss der Refurbisher die Schaltfläche Vertrag annehmen und weiter anklicken, das Refurbisher-Registrierungsformular einschließlich der Online-Unterschrift ausfüllen und die Schaltfläche Absenden und überprüfen anklicken. **Durch seine Unterschrift bestätigt der Refurbisher seinen Willen, durch sämtliche Bestimmungen rechtlich gebunden zu sein.** Möchte der Refurbisher nicht unterschreiben, klicken Sie bitte auf Abbrechen.

ANLAGE A - Definitionen

◆Verbundene Unternehmen◆ sind in Bezug auf eine Partei alle juristischen Personen, die dieser Partei gehören (Tochtergesellschaft), der diese Partei gehört (Muttergesellschaft) oder die dem gleichen Eigentümer gehören wie diese Partei (Schwestergesellschaft). ◆Gehören◆ bedeutet eine Beteiligung von ◆ber 50%.

◆Verwaltungsgebühr◆ bezeichnet die Gebühr, die der Refurbisher an den MAR-Administrator entrichtet, um dem MAR-Administrator eine Deckung seiner MAR-Verwaltungs- und Materialkosten zu ermöglichen. Anfragen nach zusätzlichen Kopien von bereitgestellten Materialien einschließlich Medien unterliegen möglicherweise zusätzlichen Gebühren. Die anwendbare(n) Gebühr(en) ist/sind im World Wide Web auf einer von MS angegebenen Website (die ◆MAR-Website◆) erhältlich.

◆Berechtigte Nutzer für Forschung & Lehre◆ sind (im Unterschied zu qualifizierten Nutzern für Forschung & Lehre, die im Zusammenhang mit anderen MS-Programmen definiert werden)

- (i) Ausbildungseinrichtungen, die
 - (a) eine Schule oder akademische oder andere Schulungseinrichtung sind, die von der zuständigen Ordnungsbehörde in dem Land, in dem der Refurbisher seinen Hauptsitz hat oder in dem die Ausbildungseinrichtung ihren Hauptsitz hat, akkreditiert ist, oder
 - (b) Vorschulen sind, die
 - (i) zu dem Zweck bestehen, Kindern im Alter von zwei bis fünf Jahren Ausbildungsdienste bereit zu stellen,
 - (ii) die für mindestens zehn solcher Kinder bestehen und
 - (ii) die seit mindestens einem Jahr betrieben werden.
- (ii) Verwaltungsbüros einer Ausbildungseinrichtung, die
 - (a) Bezirks-, regionale, staatliche, Landes- oder nationale Verwaltungsbüros der öffentlichen Ausbildungseinrichtungen sind,
 - (b) Verwaltungseinrichtungen sind, die ausschließlich zur Verwaltung der privaten Ausbildungseinrichtungen organisiert und betrieben werden, oder
 - (c) sonstige staatliche Institutionen und Einrichtungen, deren Tätigkeit im wesentlichen in der administrativen Unterstützung von öffentlichen Ausbildungseinrichtungen zur Förderung des akademischen Lernens besteht.
- (iii) öffentliche Bibliotheken, die
 - (a) in erster Linie für alle Einwohner einer Gemeinde, eines Bezirks oder einer Region gebührenfrei allgemeine Bibliotheksdienstleistungen erbringen (selbst wenn für andere Nutzer oder Services Gebühren erhoben werden);
 - (b) mit öffentlichen oder privaten Mitteln unterstützt werden, und
 - (c) der örtlichen Bevölkerung alle ihre Hauptbestände und grundlegenden Dienstleistungen kostenlos zur Verfügung stellen.
- (iv) öffentliche Museen, die
 - (a) eine öffentliche oder private Agentur oder Einrichtung sind und dauerhaft in erster Linie zu erzieherischen oder zu künstlerischen Zwecken bestehen;
 - (b) professionelle Mitarbeiter einsetzen und
 - (c) bewegliche Objekte besitzen oder verwenden, diese unterhalten und regelmäßig der Öffentlichkeit ausstellen.

Anmerkung: Soweit in der Definition der berechtigten Spendenempfänger nicht etwas anderes bestimmt ist, zählen hierzu unter anderem nicht: wissenschaftliche und sonstige Mitarbeiter und Studenten von Ausbildungseinrichtungen; Heimschulprogramme, Krankenhäuser, Systeme der Gesundheitsfürsorge und Forschungslabors. Diese Anmerkung verbietet keinen wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeitern und Studenten, im Rahmen ihrer Aufgabe bei der Einrichtung des berechtigten Spendenempfängers aufgestellte PCs zu nutzen.

◆ **Berechtigte Wohltätigkeitsorganisationen** ◆ sind Einrichtungen, die den MS-Berechtigungsrichtlinien für Softwarespenden (MS Software Donation Eligibility Guidelines) genügen, welche dem Refurbisher auf der Website von MS zur Spendenberechtigung oder in anderer angemessener Weise zur Verfügung gestellt werden. Die MS-Berechtigungsrichtlinien für Softwarespenden können nach alleinigem Ermessen von MS jederzeit geändert werden; Microsoft bemüht sich jedoch, einen Hinweis auf die Änderungen mindestens 30 Tage vor ihrer Wirksamkeit für diesen Vertrag auf der Website zur Spendenberechtigung zu veröffentlichen.

◆ **Berechtigte Spendenempfänger** ◆ sind (a) berechtigte Wohltätigkeitsorganisationen, (b) berechtigte Nutzer für Forschung & Lehre oder (c) von MS speziell anerkannte Spendenempfänger, sofern diese juristischen oder natürlichen Personen keine unberechtigten Spendenempfänger sind oder ihnen der Empfang der Spende nicht durch das anwendbare Recht untersagt ist.

◆ **Berechtigte Refurbisher** ◆ sind (öffentliche oder private, Non-Profit- oder kommerzielle) Einrichtungen und Unternehmen, die programm- oder gewohnheitsmäßig PCs aufrüsten und zur Teilnahme am MAR-Programm berechtigt sind. Zum Begriff **aufrüsten** wird auf die entsprechende Definition verwiesen. Während der Laufzeit dieses Vertrags müssen berechtigte Refurbisher ihren Hauptgeschäftssitz unter diesem Vertrag in derselben Region haben und beibehalten, in der sie ihn derzeit haben. Original Equipment Manufacturer sind jedoch keine berechtigten Refurbisher. Der Status eines berechtigten Refurbishers berechtigt die Einrichtungen oder Unternehmen noch nicht, MS Authorised Refurbisher zu werden, da die alleinige Entscheidung über diese Qualifikation bei MS liegt.

◆ **Anwendbares Recht** ◆

für Refurbisher-NA ist das Recht folgender Staaten basierend auf dem Land, das MS als Hauptgeschäftssitz des Refurbishers-NA in den Unterlagen hat

(a) Vereinigte Staaten. Das Recht des Staates Washington oder, sofern der Refurbisher eine Einrichtung eines Staates (einschließlich des Districts of Columbia) oder einer lokalen Regierung einschließlich eines Bezirks öffentlicher Schulen ist, das Recht des Staates (einschließlich des Districts of Columbia), in dem der Refurbisher seinen Sitz hat.

(b) Kanada. Das Recht der Province of Ontario sowie der Bundes- und Provinzgerichte mit Sitz in der Stadt Toronto.

Für Refurbisher-LATAM ist es das Recht des Staates Washington, USA.

Für Refurbisher-EMEA ist es das Recht der Republik Irland.

Für Refurbisher-APAC ist es das Recht folgender Staaten basierend auf dem Land/der Region, das/die MS als Hauptgeschäftssitz des Refurbishers-APAC in den Unterlagen hat.

(a) Australien oder seine externen Hoheitsgebiete, Brunei, Hongkong S.A.R., Indien, Indonesien, Malaysia, Neuseeland, Philippinen, Singapur, Thailand, Vietnam. Sollte sich der Hauptgeschäftssitz des Refurbishers-APAC in Australien oder seinen externen Hoheitsgebieten, in Hongkong S.A.R., in Indien, Indonesien, Malaysia, Neuseeland, auf den Philippinen, in Singapur, in Thailand oder in Vietnam befinden, unterliegt dieser Vertrag dem Recht von Singapur und wird nach diesem ausgelegt.

(i) Sollte sich der Hauptgeschäftssitz des Refurbishers-APAC in Australien oder seinen externen Hoheitsgebieten, in Brunei, Malaysia, Neuseeland oder in Singapur befinden, stimmt der Refurbisher-APAC der nicht-ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Singapur zu.

(ii) Sollte sich der Hauptgeschäftssitz des Refurbishers-APAC in Hongkong S.A.R., in Indien, Indonesien, auf den Philippinen, in Thailand oder in Vietnam befinden, sind jegliche Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder in irgendeinem Zusammenhang damit stehen, einschließlich jeglicher Fragen zu seinem Bestand, seiner Wirksamkeit und seiner Beendigung, gemäß der Schiedsgerichtsregeln des Internationalen Schiedsgerichtszentrums in Singapur (Arbitration Rules of the Singapore International Arbitration Centre (SIAC)), vor ein Schiedsgericht in Singapur zu bringen und dort abschließend zu behandeln, wobei diese Schiedsgerichtsregeln durch Bezugnahme Bestandteil dieser Klausel werden. Das Schiedsgericht besteht aus einem vom Vorsitzenden des SIAC zu ernennenden Schiedsrichter. Die Sprache des Schiedsgerichts ist Englisch. Die Entscheidung des

Schiedsrichters ist endgültig, bindend und unanfechtbar und kann als Basis für weitere Urteile in Indien, Indonesien, auf den Philippinen, in Thailand oder in Vietnam (je nachdem, was anwendbar ist) oder anderswo verwendet werden.

- (b) **Japan.** Sollte sich der Hauptgeschäftssitz des Refurbishers-APAC in Japan befinden, unterliegt dieser Vertrag den Gesetzen von Japan und wird nach diesen ausgelegt, und der Refurbisher-APAC stimmt der ausschließlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichts (District Court) in Tokio zu.
- (c) **Volksrepublik China (ohne Hongkong S.A.R. und Taiwan).** Sollte sich der Hauptgeschäftssitz des Refurbishers-APAC in der Volksrepublik China befinden (in diesem Vertrag gehört zur Volksrepublik China nicht Hongkong S.A.R. oder Taiwan), unterliegt dieser Vertrag den Gesetzen der Volksrepublik China und wird nach diesen ausgelegt, und der Refurbisher-APAC stimmt zu, jegliche Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, für einen abschließenden Schiedsspruch bei der China International Economic and Trade Arbitration Commission in Peking (CIETAC) gemäß deren jeweils geltenden Regelungen einzureichen.
- (d) **Südkorea.** Sollte sich der Hauptgeschäftssitz des Refurbishers-APAC in Südkorea befinden, unterliegt dieser Vertrag dem Recht von Südkorea und wird nach diesem ausgelegt, und der Refurbisher-APAC stimmt der ausschließlichen originären Zuständigkeit des Bezirksgerichts (District Court) in Seoul zu.
- (e) **Taiwan.** Sollte sich der Hauptgeschäftssitz des Refurbishers-APAC in Taiwan befinden, unterliegt dieser Vertrag dem Recht von Taiwan und wird nach diesem ausgelegt. Die Parteien bestimmen hiermit das Bezirksgericht (District Court) in Taipei als Gericht der ersten Instanz mit Zuständigkeit für jegliche Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder in irgendeinem Zusammenhang damit stehen.

◆**Haftungsgrenze**◆ meint fünf US-Dollar (\$5) oder der entsprechende Betrag in lokaler Währung.

◆**MAR**◆ ist der MS Authorised Refurbisher.

◆**MAR-Administrator**◆ ist die von MS zur Verwaltung des MAR-Programms bestimmte Gesellschaft, die entweder MS oder eine Vertragspartei von MS ist und die MS nach alleinigem Ermessen ändern kann.

◆**MAR COA**◆ bezeichnet das Echtheitszertifikat (Certificate of Authenticity), das von MS für die Nutzung in Verbindung mit dem MAR-Programm bestimmt wurde.

◆**Von MS speziell anerkannte Spendenempfänger**◆ sind

◆**Für die Vereinigten Staaten und Kanada**◆ Einzelpersonen in den USA oder in Kanada als Teil eines qualifizierten Technologiezugangsprogramms (◆Technology Access Programme◆ oder ◆TAP◆). Ein qualifiziertes TAP ist ein dokumentiertes Programm einer berechtigten Wohltätigkeitsorganisation, eines berechtigten Nutzers für Forschung & Lehre oder einer US- oder kanadischen (nationalen, staatlichen/regionalen oder lokalen) Regierungsbehörde, die aufgestellte PCs zusammen mit Schulungen (d.h. Vermittlung von PC-Kenntnissen durch spezialisierte Anleitung und Praxis) fortwährend an qualifizierte Einzelpersonen ausschließlich zur Nutzung zuhause als Weg zur Erhaltung des Zugangs zu Technologien für diejenigen Personen weitergibt, die üblicherweise keinen Zugang zu Technologien haben. Eine qualifizierte Einzelperson ist eine Person, die sowohl:

- (i) sich in einer Gesellschaft befindet, die üblicherweise beschränkten Zugang zu Technologien hat, als auch
- (ii) entweder
 - (a) ein niedriges Einkommen hat und kein Familienangehöriger ist,
 - (b) behindert ist, oder
 - (c) Mitglied einer Familie ist, die ein niedriges Einkommen hat.

Der Refurbisher ist berechtigt, an diese Einzelpersonen in den USA oder in Kanada unter Verwendung dieser TAPs von solchen Einrichtungen als Mittel zur Auswahl und Belieferung dieser Einzelpersonen gespendete PCs abzugeben. Der Refurbisher ist nur berechtigt, sich auf diesen Abschnitt (c) der Definition eines berechtigten Spendenempfängers zu verlassen, wenn es sich bei dem berechtigten Refurbisher um eine öffentliche und/oder Non-Profit-Gesellschaft handelt.

Für Lateinamerika, Asien und Pazifik Eine nationale oder regionale Regierungsinitiative oder sonstige Initiative, die von MS schriftlich als unter dem MAR-Programm berechtigt anerkannt wurde.

Für Europa, Naher Osten und Afrika --

- (i) Lehrkrankenhäuser oder medizinische Schulungseinrichtungen in der MS-Region, oder
- (ii) öffentliche Forschungseinrichtungen in der MS-Region, die vollständig von der Regierung auf lokaler, nationaler oder europäischer Ebene finanziert werden, oder
- (iii) nationale oder regionale Regierungsinitiativen, die von MS schriftlich zur Teilnahme am MAR-Programm berechtigt werden.

MS ist eine Geschäftseinheit von Microsoft, die das MAR-Programm für die spezielle Region des Refurbishers ausführt und unterstützt, und zwar:

Für Kanada und die Vereinigten Staaten (NA): Microsoft Canada Co. für Kanada and Microsoft Corporation für die Vereinigten Staaten

Für Lateinamerika (LATAM): Microsoft Corporation

Für Europa, Naher Osten und Afrika (EMEA): Microsoft Ireland Operations Limited

Für Asien/Pazifik einschließlich Australien und Neuseeland (APAC): Microsoft Operations Pte Ltd.

Betriebssystemsoftware Microsoft Windows bezeichnet entweder

- (a) Microsoft Windows 2000 Professional oder
- (b) Microsoft Windows XP Professional.

Mindestanforderungen sind die technischen Anforderungen (z.B. Prozessortyp und -geschwindigkeit sowie Speicherkapazität), denen die qualifizierten PCs entsprechen müssen, um die Installation der Software zu ermöglichen und in dieses Programm aufgenommen zu werden. Die Mindestanforderungen werden dem Refurbisher von MS im World Wide Web auf einer von MS angegebenen Website (die **MAR-Website**) oder in anderer angemessener Weise zur Verfügung gestellt. Die Mindestanforderungen können nach alleinigem Ermessen von MS jederzeit geändert werden; MS bemüht sich jedoch, einen Hinweis auf die Änderungen mindestens 30 Tage vor ihrer Wirksamkeit auf der MAR-Website zu veröffentlichen.

Andere Microsoft-Software bezeichnet entweder

- (a) Microsoft Works 7.0 oder
- (b) Microsoft Office XP Standard.

PC ist ein Personal Computer oder Desktopcomputer.

Unberechtigte Spendenempfänger sind (a) nicht berechtigte Spendenempfänger, (b) Einrichtungen, deren Hauptzweck die Förderung einer politischen Partei, einer Religion oder eines gewinnorientierten Unternehmens ist, sowie (c) Regierungseinrichtungen der Vereinigten Staaten oder eine beliebige Regierungseinrichtung, deren Gesetze oder Regelungen dazu führen würden, dass die Bestimmungen der Spendenvereinbarung ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung von MS geändert werden.

Qualifizierter PC bezeichnet einen PC, der vor dem Eingang beim Refurbisher von einem Endbenutzer verwendet wurde (z.B. eine Zeit lang betrieben, so dass er im normalen Handel nicht als neuer oder im Wesentlichen neuer PC gelten würde). Der PC muss

- (i) über eine intakte CPU und eine intakte Hauptplatine verfügen,
- (ii) die Mindestanforderungen erfüllen und
- (iii) nach bestem Wissen des Refurbishers zuvor eine originale Windows-Betriebssystemsoftware installiert gehabt haben.

Aufrüsten bezeichnet die professionellen und fachmännischen Leistungen, die erforderlich sind, um einen gebrauchten, im Wesentlichen intakten PC für den Einsatz durch einen neuen Eigentümer tauglich zu machen, einschließlich Reinigung, Reparatur und gegebenenfalls Aktualisierung des PC. Diese Leistungen beinhalten das Löschen von Daten und von Software, Reparatur- oder Austauscharbeiten und/oder das Hinzufügen von Teilen.

(Im Unterschied zur Aufrüstung bezeichnet Recycling das Zerlegen eines PCs und die Entsorgung der Komponenten durch Einschmelzen, zur Wiederverwendung usw.)

◆Aufgerüsteter PC◆ ist ein qualifizierter PC, der aufgerüstet wurde.

◆Refurbisher◆ ist der im ersten Absatz dieses Vertrages benannte berechnigte Refurbisher. In diesem Vertrag kann auf den Refurbisher auch im Zusammenhang mit der jeweiligen regionalen Bezeichnung der MS-Gesellschaft Bezug genommen werden, die Partei dieses Vertrages ist, wie z.B. Refurbisher-NA, Refurbisher-LATAM, Refurbisher-EMEA und Refurbisher-APAC.

◆Software◆ bezeichnet (a) die Betriebssystemsoftware Microsoft Windows und (b) andere Microsoft-Software.

◆Software◆ kann auf Wunsch des Refurbishers auch das Programm Microsoft Works beinhalten, sollte MS diese Option zur Verfügung stellen. Bitte beachten Sie, dass der definierte Begriff ◆Software◆ nur bestimmte Microsoft-Software bezeichnet und nicht sonstige Software umfasst. Dieser Vertrag und seine Einschränkungen gelten nur für Software im Sinne dieser Definition, die Lizenzierung anderer Software ist jedoch nicht untersagt.

◆Besondere Verpflichtungen und/oder Bestätigungen◆ sind folgende:

Für Refurbisher-NA

- (a) Für die Provinz Quebec: Es ist der ausdrückliche Wunsch der Parteien, dass dieser Vertrag und alle damit zusammenhängenden Dokumente in Englisch verfasst sind. C'est la volonté expresse des parties que la présente convention ainsi que les documents qui s'y rattachent soient rédigés en anglais.
- (b) Wenn der Refurbisher eine Regierungseinrichtung einschließlich eines Bezirks öffentlicher Schulen ist, bestätigt der Refurbisher, dass dieser Vertrag (i) nicht seinen Gesetzen zu Geschenken, zur Beschaffung oder sonstigen ethischen Gesetzen widerspricht, und (b) von beiden Parteien ohne irgendeine Erwartung spezieller Behandlung außerhalb dieses Vertrags abgeschlossen wird.

Für Refurbisher-LATAM: <<nicht anwendbar>>.

Für Refurbisher-EMEA: Im Rahmen der anwendbaren Gesetze zur Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft über den Rechtsschutz von Computerprogrammen, ABI Nr. L 122/42 vom 17. Mai 1991 (die Richtlinie), kann der Refurbisher das Recht haben, die Software zu dekompilem, um Informationen zur erhalten, die zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms erforderlich sind; der Refurbisher erklärt sich damit einverstanden, vor der Ausübung möglicher Rechte aus der Richtlinie (i) zunächst MS mitzuteilen, dass nach besten Wissen des Refurbishers die Informationen, die zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms erforderlich sind, nicht anderweitig verfügbar sind und die Dekompilierung im Sinne der Richtlinie unerlässlich ist, und (ii) MS eine wirtschaftlich angemessene Frist für eine Stellungnahme zu diesen Erklärungen einzuräumen.

Für Refurbisher-APAC: Wenn der Refurbisher seinen Sitz in Neuseeland hat, bestätigt der Refurbisher, dass die Software, die Installations-Kits, die MAR COAs und andere von MS unter diesem Vertrag bereitgestellte Waren oder Services zum Zweck einer Verpflichtung erworben wurden, in deren Verlauf Waren oder Services erworben oder geliefert werden, und der Refurbisher verpflichtet sich (im größtmöglichen durch das Recht zugelassenen Umfang), dass MS und deren verbunden Unternehmen keinerlei Haftung oder Verpflichtung unter irgendeiner gesetzlichen Gewährleistung oder Garantie gegenüber dem Refurbisher hat.

◆Enddatum◆ ist der 31. Dezember des Jahres, in dem das Wirksamkeitsdatum liegt; im Falle eines Wirksamkeitsdatums im November oder Dezember ist das Ablaufdatum der 31. Dezember des Jahres, das auf das Wirksamkeitsdatum folgt.

ANLAGE B

FORMULAR: MICROSOFT AUTHORISED REFURBISHER PROGRAMM SPENDENVEREINBARUNG

Refurbisher (der <input type="checkbox"/> Refurbisher <input type="checkbox"/>): .
BEREITGESTELLTE SOFTWAREPRODUKTE (die <input type="checkbox"/> Software <input type="checkbox"/>) (bitte das jeweils anwendbare einkreisen): Microsoft Windows 2000 Professional // Microsoft Windows XP Professional Microsoft Works 7.0 // Microsoft Office XP Standard

WICHTIG-BITTE SORGFÜLTIG LESEN: Durch Ausübung Ihrer Rechte aus diesem Vertrag zur Verwendung der spezifizierten Version(en) des/der oben bezeichneten Microsoft-Softwareprodukts/Softwareprodukte (die Software) erklären Sie sich damit einverstanden, durch die Bestimmungen dieser Spendenvereinbarung unter dem Microsoft Authorised Refurbisher-Programm (die Spendenvereinbarung) gebunden zu sein. Die Verwendung der Software ist nur dann gestattet, wenn Sie den Lizenzbestimmungen dieser Spendenvereinbarung zustimmen. Sie nehmen diese Lizenz an, wenn Sie dieses Computersystem (den aufgerüsteten PC) einschalten. Indem Sie diese Lizenz annehmen, stimmen Sie zu, dass Sie ein berechtigter Spendenempfänger sind. Falls Sie den Bestimmungen dieser Spendenvereinbarung nicht zustimmen, schalten Sie diesen aufgerüsteten PC nicht ein, und öffnen Sie die Verpackung nicht weiter; informieren Sie stattdessen bitte umgehend den Refurbisher, und geben Sie den aufgerüsteten PC zurück. Diese Spendenvereinbarung hat Vorrang vor und/oder ersetzt alle anderen Lizenzverträge für diese Software, einschließlich jeglicher Verträge, die in der Dokumentation, die dem Computer beiliegt, enthalten sind.

Diese Spendenvereinbarung wird von Ihnen (berechtigter Spendenempfänger) zugunsten der Microsoft-Gesellschaft oder des verbundenen Unternehmens von Microsoft, die/das den Refurbisher autorisiert (MS) , als Lizenzgeber im Hinblick auf die Nutzung derjenigen Software durch den berechtigten Spendenempfänger eingegangen, die auf aufgerüsteten PCs installiert ist, die der berechnigte Spendenempfänger vom Refurbisher erworben hat. Diese Vereinbarung ist gemäss seinen Bestimmungen von MS gegenüber dem berechtigten Spendenempfänger durchsetzbar.

Durch die Verwendung der Software erklärt sich der berechnigte Spendenempfänger damit einverstanden, durch alle Bestimmungen dieser Spendenvereinbarung gebunden zu sein. Wenn der berechnigte Spendenempfänger nicht mit den Bestimmungen dieser Spendenvereinbarung einverstanden ist, ist er nicht berechnigt, die Software zu verwenden. Der berechnigte Spendenempfänger erklärt sich mit Folgendem einverstanden:

- LIZENZGEWÄHRUNG.** Als Lizenznehmer gestattet dieser Vertrag dem berechtigten Spendenempfänger, eine (1) Kopie der Software, die möglicherweise Dokumentation im Online - oder elektronischen Format enthält, pro einzeltem Computer zu verwenden, auf dem sie zu dem Zeitpunkt installiert war, als der berechnigte Spendenempfänger sie erhalten hat. Sofern der berechnigte Spendenempfänger kein berechtigter Spendenempfänger gemäss der Definition in dem MS MAR-Vertrag ist, hat der berechnigte Spendenempfänger keine Rechte unter diesem Vertrag.
- KEINE RECHTE AUF UPGRADES ODER SUPPORTSERVICES.** Der berechnigte Spendenempfänger erwirbt keine Rechte, um die Software upzugraden. Sofern er solche Upgrades erwerben möchte, muss er sie separat erwerben. Der berechnigte Spendenempfänger hat keine Rechte auf Supportservices für die Software und MS wird keine Supportservices für die Software erbringen.
- URHEBERRECHTE/GEWEBLICHE SCHUTZRECHTE.** Alle Eigentums- und Urheberrechte sowie gewerblichen Schutzrechte an der Software (einschließlich aller Bilder, Applets , Fotografien, Animationen, Video, Audio, Musik und Tests, die in der Software enthalten sind), den gedruckten Begleitmaterialien, sofern vorhanden, und jeder Kopie der Software liegen bei MS, Microsoft Corporation oder deren verbundenen Unternehmen. Alle Eigentums- und Urheberrechte sowie gewerblichen Schutzrechte an Inhalten, auf die mit Hilfe der Software zugegriffen werden kann, liegen bei dem jeweiligen Inhaltseigentümer und können durch anwendbare Urheberrechtsgesetze oder andere Gesetze und Abkommen über geistiges Eigentum geschützt sein. Dieser Vertrag gewährt dem berechtigten Spendenempfänger kein Recht, solche Inhalte zu verwenden. Alle dem berechtigten Spendenempfänger nicht ausdrücklich gewährten Rechte bleiben MS, Microsoft Corporation und deren verbundenen Unternehmen vorbehalten. Der berechnigte Spendenempfänger muss die Software daher wie jedes andere urheberrechtlich geschützte Material (beispielsweise ein Buch oder eine Musikaufnahme) behandeln mit der Ausnahme, dass der